



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

An die Mitglieder der
Fraktionen
der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen
und der FDP im Deutschen Bundestag

Klara Geywitz

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin

TELEFON +49 (0)3018 335-16080

E-MAIL min@bmwsb.bund.de

Dr. Robert Habeck

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

TELEFON +49 (0)3018 615-76 00

E-MAIL info@bmwk.bund.de

DATUM Berlin, 22. August 2023

Wärmewende: Heizen mit Erneuerbaren – das Wärmeplanungsgesetz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Deutschland braucht eine zukunftsfeste, moderne und bezahlbare Wärmeversorgung, die Versorgungssicherheit und Preisstabilität garantiert und die Erreichung der Klimaziele sicherstellt. Hierfür benötigen wir moderne Wärmenetze und moderne Heizsysteme. Die Bundesregierung hat vergangene Woche hierzu einen wichtigen Meilenstein beschlossen: das gemeinsam vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz neu erarbeitete Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz).

Dieses Gesetz ergänzt die bereits im parlamentarischen Verfahren befindliche Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes. Mit diesen beiden Vorhaben stößt die Bundesregierung die dringend notwendigen Veränderungen im Wärmebereich an und schafft damit mehr Investitions- und Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie für politisch Verantwortliche in Städten und Kommunen.

Das Wärmeplanungsgesetz soll die Grundlage für **eine kosteneffiziente und sozialverträgliche sowie nachhaltige und resiliente Wärmeversorgung** schaffen. Im Rahmen der Wärmeplanung werden unter Beteiligung der Akteure vor Ort die bestehenden Wärmebedarfe ermittelt, vorhandene Potentiale für den Einsatz erneuerbarer Energien analysiert und konkrete Umsetzungsstrategien vor Ort entwickelt. Die Wärmeplanung soll künftig auf lokaler und regionaler Ebene das zentrale Planungsinstrument sein, um einen Weg zur Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und -versorgung zu entwickeln.

Die wesentlichen Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes im Überblick:

- Die Länder müssen sicherstellen, dass bis zum 30. Juni 2026 Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern und bis zum 30. Juni 2028 alle anderen Gemeindegebiete Wärmepläne erstellen. Die Bundesregierung ist sich der herausragenden und zentralen Rolle der Kommunen bei der Umsetzung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze bewusst. Daher nimmt sie die im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung vorgetragenen Bedenken gegen die Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen sehr ernst und bittet den Deutschen Bundestag zu prüfen, ob dem Verlangen nach Fristverlängerung im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung des Wärmenetze entsprochen werden sollte. Bereits vorhandene Wärmepläne nach Landesrecht werden anerkannt. Dabei dürfen Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet vor Ablauf des 30. Juni 2028 nur dann getroffen werden, wenn der Wärmeplan auf Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ausweisung eines oder mehrerer Wasserstoffnetzausbaugebiete überprüft wurde. Damit wird sichergestellt, dass auch für bereits existierende oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne eine zusätzliche Option der Umstellung auf ein Wasserstoffnetz besteht. Für die kleineren Gemeindegebiete unter 10.000 Einwohnern gelten vereinfachte Verfahren mit reduzierten Anforderungen. Zugleich können sich kleinere Gemeinden auch zusammenschließen und in einem sogenannten „Konvoi-Verfahren“ einen gemeinsamen Wärmeplan erstellen.
- Kern der Wärmeplanung ist die **Darstellung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten** auf der Basis einer Bestands- und Potenzialanalyse mit der Maßgabe einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Versorgung. Für die Erstellung von Wärmeplänen werden nur bereits vorhandene Daten genutzt, die bei Netzbetreibern sowie aus Registern und Datenbanken erhoben werden.

- Das Wärmeplanungsgesetz schafft einen **technologieoffenen Rahmen für die Dekarbonisierung** und den Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Ab 2024 sollen neue Wärmenetze einen Anteil von mindestens 65 Prozent Erneuerbarer Energien, unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination von beiden erreichen. Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu mindestens 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder aus einer Kombination von beiden betrieben werden. Bis 2040 soll dieser Anteil mindestens 80 Prozent betragen und bis 2045 vollständig fossilfrei sein. Wärmenetzbetreiber können von diesen Vorgaben befreit werden, wenn die Planungen einen Zeitplan vorsehen, der auf eine **vollständige Dekarbonisierung bis 2045** hinausläuft.

Vielerorts in Deutschland wird die Wärmeplanung bereits angepackt. Wichtig ist nun ein bundeseinheitlicher Rahmen, um die Potentiale der Wärmeplanung flächendeckend zu nutzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im parlamentarischen Verfahren zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) haben Sie sich darauf verständigt, das **GEG und das Wärmeplanungsgesetz eng miteinander zu verzahnen**. Dies wird im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. So soll beispielsweise die 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe des GEG-Entwurfs einschließlich der Übergangsfristen erst mit Ablauf der Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen anwendbar sein.

Ergänzend zum Wärmeplanungsgesetz erfolgen Änderungen des Baugesetzbuchs, die die bauplanungsrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen, sowie eine Anpassung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, im Rahmen des Ausbaus der Wärmenetze das **Planungs-Beschleunigungspotential** durch weitere gesetzliche Maßnahmen zu erzielen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, in welchem Umfang die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Gemeinsam wollen wir die Klimaschutzziele erreichen; die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist dafür ein zentraler Baustein. Der Bund lässt die Länder und Kommunen mit den Kosten der Wärmeplanung nicht allein. Der Bund wird die Wärmeplanung deshalb zeitlich befristet mit Bundesmitteln finanziell unterstützen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Wärmeplanungsgesetz können Kommunen kosteneffiziente, resiliente, versorgungssichere und nachhaltige Transformationspfade hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickeln. Das Gesetz stärkt das Problem- und Lösungsbewusstsein der Akteure vor Ort und bietet Gebäudeeigentümern, Energieversorgern und Unternehmen Orientierung und Planungssicherheit.

Wir möchten Sie bitten, dieses wichtige Vorhaben zu unterstützen und freuen uns auf die bewährte gute Zusammenarbeit im parlamentarischen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ulrike Geyrhofer in black ink.Handwritten signature of Robert Haas in black ink.